

Die ersten Schritte

Beispiel:



Die Mutter der Familie liegt mit einem schweren Schlaganfall im Krankenhaus. Vom dortigen behandelnden Arzt erfahren die Angehörigen, der verheiratete Sohn und die ledige Tochter, dass bei ihrer Mutter voraussichtlich auf Dauer ein Pflegefall vorliegen wird. Sohn und Tochter sind zunächst ratlos: Soll die Tochter die Pflege ihrer Mutter selbst übernehmen? Kann sie das neben dem Job? Und soll sie sie dazu in ihre Wohnung nehmen? Der Sohn hingegen ist der Meinung, die Mutter ist in einem Pflegeheim besser aufgehoben.

Beim Eintreten eines Pflegefalls ist es für vor allem für die Angehörigen hilfreich, Beratung einzuholen, alle Handlungsmöglichkeiten zu prüfen und dann die erforderlichen Entscheidungen zu treffen. Die folgende Auflistung zeigt, welche Schritte Sie in dieser Situation als Erstes abwägen sollten.

Checkliste: Erste Schritte

- Lassen Sie sich bei der Pflegekasse, dem Pflegedienst oder bei einem Pflegestützpunkt über die Möglichkeiten und die anfallenden Kosten beraten.
- Besprechen Sie mit den Ärzten, ob nach dem Krankenhausaufenthalt Rehabilitation oder physikalische Maßnahmen erforderlich sind.
- Stellen Sie vorab einen Antrag auf Feststellung der Pflegebedürftigkeit, wenn möglich noch im Krankenhaus.

- Besprechen Sie mit Ärzten, Angehörigen, Freunden oder anderen Personen Ihres nahen Umfelds folgende Fragen:
 - Muss ein Pflegedienst die Pflege übernehmen oder kann die Pflege ganz oder teilweise von Angehörigen, Freunden oder Nachbarn übernommen werden?
 - Soll die Pflege selbst organisiert werden, klären Sie: Ist dies überhaupt möglich und ausreichend?
 - Soll der Pflegedienst nur sporadisch Pflege übernehmen?
 - Ist es sinnvoll, den Pflegebedürftigen bei einer Pflege zu Hause zur Entlastung der Pflegeperson in teilstationäre Pflege zu bringen, d.h. an einigen Tagen in der Woche oder immer tagsüber bzw. nachts? Wann ja, wo befinden sich geeignete Einrichtungen? Holen Sie Angebote ein, klären Sie Bedingungen, mögliche Fahrdienste und Kosten.
 - Muss die Pflege vollstationär erfolgen, also in einem Pflegeheim oder in einer anderen Einrichtung?
- Klären Sie für eine Pflege zu Hause, wo die Pflege stattfinden soll oder kann: in der Wohnung des Pflegebedürftigen oder in der Wohnung eines Angehörigen? Ist die Lage der Wohnung (z.B. Zugang, oberes Stockwerk) geeignet?
- Sind für die Pflege zu Hause Hilfsmittel, Einbauten oder Umbauten erforderlich? Informieren Sie sich im Beratungsgespräch, wie Sie diese rechtzeitig beantragen.
- Nehmen Sie mit Pflegepersonen und Pflegediensten Kontakt auf und sprechen Sie über den möglichen Umfang der Pflege und die anfallenden Kosten.

- Wenn eines der Kinder oder andere Angehörige die Pflege selbst übernehmen, besprechen Sie:
 - Soll z.B. eines der Kinder eine befristete (max. 6 Monate) Pflegezeit mit Freistellung von der Arbeit in Anspruch nehmen?
 - Ist für die Pflegeperson das Erlernen von Pflegetechniken in entsprechenden Kursen erforderlich? Klären Sie, wo und in welcher Zeit es Angebote gibt.
- Wenn Pflegepersonen (auch Angehörige) häusliche Pflege übernehmen: Stellen Sie Antrag auf soziale Sicherung der Pflegepersonen bei der Pflegekasse.

Wo Sie professionelle Beratung finden

Sie sehen: Es gibt so vieles zu bedenken und zu klären, dass eine individuelle Beratung der allererste Schritt sein sollte. Scheuen Sie sich nicht davor, diese in Anspruch zu nehmen. Es gehört nämlich zu den gesetzlich festgelegten Pflichten der Pflegekassen (und der Versicherungsunternehmen), die Pflegebedürftigen, ihre Angehörigen und ihre Lebenspartner zu unterrichten und zu beraten über

- die mit der Pflegebedürftigkeit zusammenhängenden Fragen,
- die Leistungen der Pflegeversicherung sowie
- die Leistungen anderer Träger.

Informationspflicht

Die zuständige Pflegekasse muss dem Pflegebedürftigen unverzüglich, nachdem der Antrag auf Leistungen eingegangen ist, die sogenannte Leistungs- und Preisvergleichsliste übermitteln: Sie gibt einen Überblick über Leistungen und Vergütungen der zugelassenen Pflegeeinrichtungen im Einzugsbereich der Wohnung des Pflegebedürftigen. Damit soll der Pflegebedürftige bei der Ausübung seines Rechts unterstützt werden, unter den verschiedenen Leistungsanbietern zu wählen, das Angebot soll überschaubar gemacht und der Wettbewerb unter den Pflegeeinrichtungen gefördert werden. Außerdem muss Ihnen die Pflegekasse mitteilen, wo und wie Sie sich beraten lassen können und wo sich der nächstgelegene Pflegestützpunkt befindet. Diese Beratung und die Unterstützung durch den Pflegestützpunkt sind für Sie kostenlos.

Die Pflegeberatung

Alle Empfänger von Pflegeversicherungsleistungen haben Anspruch darauf, sich individuell durch eine Pflegeberaterin oder einen -berater helfen zu lassen, etwa bei Fragen der Auswahl und Inanspruchnahme von Sozialleistungen sowie sonstigen Hilfsangeboten zur Unterstützung bei Pflege-, Versorgungs- und Betreuungsbedarf. Auf Wunsch erstellt der Berater/die Beraterin einen Versorgungsplan für den Pflegebedürftigen.

Wenn ein Pflegestützpunkt in der Nähe vorhanden ist, soll die Beraterin/der Berater dort tätig sein. Die Pflege- und Krankenkassen haben für ein flächendeckendes Angebot an Pflegestützpunkten zu sorgen. Diese sollen den Pflegebedürftigen

und ihren Angehörigen Beratung und Hilfestellung unter einem Dach anbieten. Die Pflegestützpunkte sollen eine Kooperation von verschiedenen Leistungserbringern und -trägern sein (z. B. Pflegekassen und Pflegedienste).

Beratungsgutschein

Die Pflegekassen haben den Pflegebedürftigen nach Antragstellung

- mit Angabe der Kontaktperson innerhalb zwei Wochen einen Beratungstermin anzubieten oder
- einen Beratungsgutschein auszustellen, der innerhalb zwei Wochen bei den genannten Beratungsstellen eingelöst werden kann.

Checkliste: Darauf haben Sie Anspruch

Die Beraterin/der Berater soll

- Ihren Hilfebedarf unter Berücksichtigung der Begutachtung durch einen unabhängigen Gutachter (siehe Abschnitt „Die Begutachtung“) systematisch erfassen und analysieren,
- einen individuellen Versorgungsplan mit den im Einzelfall erforderlichen Leistungen und Maßnahmen erstellen,
- alle Maßnahmen veranlassen, um den Versorgungsplan durchzuführen,
- die Durchführung dieses Plans überwachen und ihn gegebenenfalls anpassen sowie
- den Hilfeprozess auswerten und dokumentieren.